



SATZUNG

FASSUNG VOM 25.03.2006



**Christlicher Verein
Junger Menschen
Fellbach e.V.**

§ 1 GRUNDSÄTZE

1. Christliche Jugend und Erwachsene schließen sich zusammen zu einer Vereinigung, die den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Fellbach e.V.“ (abgekürzt „CVJM Fellbach“) hat. Der Verein wurde am 29. Mai 1864 gegründet, er hat seinen Sitz in Fellbach und ist beim Amtsgericht Waiblingen in das Vereinsregister eingetragen. Seit 1972 werden auch weibliche Mitglieder aufgenommen.
2. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg an.
3. Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die geistliche Richtschnur des Lebens.
4. Der Verein will allen jungen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die auf der ersten Weltkonferenz der CVJM in Paris im Jahre 1855 gefasste Zielerklärung entspricht dem Zweck des Vereins, der diese für sich bindend übernimmt:
«Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam darnach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.»
5. Ebenso bindend ist die Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes zur Pariser Basis von 1985:
„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit jungen Menschen.“
6. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen, indem er jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus ist, durch Bibelstunden, Gebetskreise, Evangelisation, Gruppenstunden, offene Angebote und Betreuung; indem er den jungen Menschen dient durch Vorträge, Schulungen, Pflege der Musik, des Sports, sowie durch Freizeiten, verschiedene Freizeitaktivitäten und Vereinsfeste; indem er das äußere und innere Wohl der jungen Menschen fördert durch Bereitstellung von Räumen, Bildungs- und Schulungsmöglichkeiten sowie fachlicher Anleitung.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Jugendhilfe und Jugendfürsorge. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jeder vom 14. Lebensjahr an werden, der bereit ist, die Satzung des Vereins und die Vereinsordnung anzuerkennen.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe der schriftlichen „Erklärung zur Mitgliedschaft“. Die Aufnahme geschieht durch einen der Vorsitzenden durch Aushändigung der Mitgliedskarte.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem der Vorsitzenden in schriftlicher Form. Wer der Satzung oder der Vereinsordnung beharrlich zuwider handelt oder seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt, kann vom Verein durch den Ausschuss ausgeschlossen werden. Die Mitgliedskarte ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. a) Die Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teil-zunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

1. b) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt.

2. Die Mitglieder sollen sich bemühen, inner- und außerhalb des Vereins einen christlichen Lebenswandel zu führen und ein Zeugnis für Jesus Christus zu sein.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, wobei die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten geregelt werden und gegebenenfalls Wahlen stattfinden.

2. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden auf Antrag von:

a) einem der Vorsitzenden oder

b) dem Ausschuss oder

c) mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Die Form der Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung der Mitglieder mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter genauer Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung.

Anträge auf Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte sind schriftlich bei einem der Vorsitzenden einzureichen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und von den Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 6 LEITUNG

1. Der Verein wird geleitet von den gewählten Vorsitzenden und dem Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus zwölf gewählten Mitgliedern einschließlich dem Ersten Vorsitzenden, zwei weiteren Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer. Die hauptamtlichen Jugendreferenten sind Ausschussmitglieder kraft Amtes, stimmberechtigt sind jedoch höchstens drei.

2. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus ihren Reihen.

Ein Drittel der zu wählenden Ausschussmitglieder kann unter 20 Jahre alt sein, jedoch nicht unter 16 Jahre. Die Ausschussmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und zwei weiteren Vorsitzenden als seinen Stellvertretern. Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Ausschussmitglieder für die Dauer der Legislaturperiode ihres Ausschussmandats gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zur Wahrung der Kontinuität soll mindestens ein Vorsitzender im gleichen Wahlrhythmus mit einer Hälfte des Ausschusses gewählt werden.

4. Der Ausschuss des Vereins wählt aus seiner Mitte den Schriftführer und den Kassierer. Jede dieser Personen führt ihr Amt so lange, bis der Ausschuss an ihrer Stelle eine andere Person gewählt hat.

5. Kasse und Protokollführung müssen jedes Jahr durch mindestens zwei über 30jährige Mitglieder geprüft werden, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses bestellt werden.

§ 7 GLEDERUNG UND VEREINSORDNUNG

Die Gliederung des Vereins in arbeitsfähige Gruppen sowie die Erstellung einer Vereinsordnung, die der Umsetzung der Satzung dient, ist Aufgabe des Ausschusses.

§ 8 BEITRÄGE

Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen im Wesentlichen:

1. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beiträge, die für jedes angefangene Kalenderjahr fällig werden.

2. Opfer, Spenden, Zuwendungen und sonstige Einkünfte.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

§1, Absatz 3 und 4 sind als Grundlage des Vereins ihrem biblischen Inhalt nach von jeder Änderung ausgeschlossen. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung bzw. neue Satzung beschließen. Zur Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung genügt jedoch einfache Stimmenmehrheit.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde in Fellbach, die es jedoch unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der christlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. Ist jedoch eine Gruppe von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern bereit und entschlossen, den Verein als CVJM weiterzuführen, so gehen alle Rechte, Pflichten und das Vermögen auf diese Gruppe über.